

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 39 Abs. 4 BWG ist die FMA angehalten, zum Zwecke der ordnungsgemäßen Erfassung, Steuerung, Überwachung und Begrenzung der Risikoarten gemäß § 39 Abs. 2b BWG Mindestanforderungen durch Verordnung festzulegen. Die entsprechende Verordnung der Finanzaufsichtsbehörde (FMA) über die ordnungsgemäße Erfassung, Steuerung, Überwachung und Begrenzung der Risikoarten gemäß § 39 Abs. 2b BWG (Kreditinstitute-Risikomanagementverordnung – KI-RMV) soll mit gegenständlicher Novelle redaktionell an das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/2014 sowie technisch angepasst werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2014 sind im Anwendungsbereich (§ 2) der KI-RMV redaktionelle Anpassungen notwendig. Der Anwendungsbereich der Verordnung wird hiermit an § 3 Abs. 4a Z 1 BWG und § 10 Abs. 6 InvFG 2011, jeweils idF BGBl. I Nr. 59/2014, angepasst.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 erster Satz):

Gemäß § 39 Abs. 4 BWG hat die Verordnung der FMA auch Vorgaben zur Begrenzung der Risikoarten gemäß § 39 Abs. 2b BWG zu enthalten.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1 zweiter Satz):

Wie schon bisher in der Begründung zur Verordnung verdeutlicht, manifestieren sich europäische Gepflogenheiten im Aufsichtsrecht insbesondere durch Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Aufsichtsbehörden, wie vor allem Vorgaben der EBA (siehe unter anderem Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010) und des ESRB (siehe Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010).

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 1 zweiter Satz):

Verstärkend zu § 39 Abs. 2 dritter Satz BWG und § 3 Abs. 6 dieser Verordnung wird klargestellt, dass auch die Verfahren für die Genehmigung, Änderung, Verlängerung und Refinanzierung von Krediten intern zu dokumentieren sind.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 2):

Die Berücksichtigung möglicher Verbindungen zwischen Kunden sollte ein wesentlicher Bestandteil des Kreditvergabe- und Überwachungsprozesses eines Instituts sein, um ein effektives und umfassendes Bild hinsichtlich Klumpenrisiken zu erhalten. Die Bestimmung wird daher um diesen Aspekt erweitert.

Zu Z 6 (§ 6):

Redaktionelle Klarstellung dahingehend, dass schon die potentielle Wirkungslosigkeit von Kreditrisikominderungstechniken in das Risikomanagement einzubeziehen ist.

Zu Z 7 (§ 10):

Gemäß § 39 Abs. 4 BWG hat die Verordnung der FMA auch Vorgaben zur Überwachung und Begrenzung der Risikoarten gemäß § 39 Abs. 2b BWG zu enthalten. Die Bestimmung wird dahingehend ergänzt.

Zu Z 8 (§ 12 Abs. 1):

Gemäß § 39 Abs. 4 BWG hat die Verordnung der FMA auch Vorgaben zur Begrenzung der Risikoarten gemäß § 39 Abs. 2b BWG zu enthalten. Die Bestimmung wird dahingehend ergänzt.

Zu Z 9 (§ 14 Abs. 1):

Gemäß § 39 Abs. 4 BWG hat die Verordnung der FMA auch Vorgaben zur Überwachung und Begrenzung der Risikoarten gemäß § 39 Abs. 2b BWG zu enthalten. Die Bestimmung wird dahingehend ergänzt. Zudem wird die Norm auf die Berücksichtigung der Entwicklung von Immobilienpreisen und Wechselkursen ausgeweitet. Immobilien stellen die bedeutendste Kategorie von Kreditsicherheiten dar. Obwohl dem jeweiligen Besicherungswert im Wege der Risikogewichtung Rechnung getragen wird, können signifikante Veränderungen von Immobilienpreisen wesentliche Kreditrisiken nach sich ziehen, welche nicht im Rahmen der Säule 1 berücksichtigt werden. Wesentliche Veränderungen von Wechselkursen können in weitgehenden Auswirkungen auf die Profitabilität resultieren, die über das Marktrisiko

hinausgehen, insbesondere wenn materielle Gewinnbeiträge des Kreditinstitutes oder der Kreditinstitutsgruppe von Konzerneinheiten außerhalb der Eurozone stammen. Veränderungen von Wechselkursen können zudem Effekte auf die Bewertung von Beteiligungen sowie den Risikogehalt von Krediten in Fremdwährung haben. Auch diese Zusammenhänge sind im Risikomanagement ausreichend zu berücksichtigen.

Zu Z 10 (§ 15 Abs. 2):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.